

M 02.07 Die Entwicklungsgeschichte der Europäischen Einigung

Die europäische Einigung der Nachkriegsgeschichte verlief in einer Vielzahl von Schritten. Dabei gab es neben Erfolgen auch immer wieder Phasen des Stillstandes und erst zu
5 nehmende Rückschläge. Alle Entscheidungen von Bedeutung wurden dabei nicht von den nationalen Parlamenten oder von dem seit 1979 direkt gewählten Europäischen Parlament, sondern von den wichtigsten nationalen Politikerinnen und Politikern — vor allem den Staats- und Regierungschefs der EG-Staaten — getroffen.

10 Die folgenden Etappen sind in der europäischen Einigungsgeschichte von besonderer Bedeutung:

Europarat: Die am 5. Mai 1949 erfolgte Gründung des Europarats war ein erster Versuch, die europäischen Staaten näher zusammen zu bringen. Seine Mitglieder
15 verpflichteten sich auf den Schutz und die Förderung gemeinsamer Ideale und Grundsätze. Hierzu gehören vor allem die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Vorherrschaft des Rechtes. Deutschland trat dem Europarat im Juli 1950 bei.

20 Die Strukturen des Europarates waren und sind — entsprechend dem intergouvernementalen Prinzip — auf die freiwillige Zusammenarbeit von Regierungen ausgerichtet. Das vorherrschende Rechtsinstrument ist die Konvention; dies ist ein Abkommen, das erst durch individuelle Zustimmung in den Mitgliedstaaten in Kraft tritt, wobei häufig eine Mindestzahl der für das Inkrafttreten notwendigen Staaten festgelegt
25 wird. Mehrheitsentscheidungen werden im Europarat in der Regel nicht getroffen.

Der Haushalt des Europarates ist mit 163 Millionen Euro jährlich (2001) im Vergleich zur EU (rund 100 Milliarden Euro pro Jahr) sehr begrenzt. Trotzdem erwarb sich der heute
30 mehr als 40 Länder umfassende Europarat erhebliche Verdienste um die Achtung der Menschenrechte, bei der Rechtsangleichung, bei der kulturellen Zusammenarbeit und bei der Verteidigung demokratischer Prinzipien.

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl: Am 23. Juli 1952 trat der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Kraft. Die
35 EGKS ging auf einen Vorschlag des französischen Außenministers Robert Schuman vom 9. Mai 1950 zurück.

Mit diesem Vertrag wurde ein gemeinsamer Markt für Schlüsselindustrien errichtet, der supranationalen Regelungen unterworfen war. Die Verwaltung übernahm eine "Hohe
40 Behörde", aus der heraus sich später die Europäische Kommission entwickelte. Rechtsstreitigkeiten sollten vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) geschlichtet werden.

Zu den EGKS-Gründungsmitgliedern zählen Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, die Niederlande und Luxemburg. Die Gründung der EGKS erfolgte vordergründig aus
45 wirtschaftlichen Erwägungen, doch stand dahinter auch das Anliegen der deutsch-französischen Aussöhnung und der dauerhaften Friedenssicherung durch die gemeinsame Kontrolle der Kohle- und Stahlproduktion, die für den Wiederaufbau in Europa, aber auch für eine mögliche Wiederaufrüstung von ausschlaggebender Bedeutung war.

50 Somit wurde mit der EGKS erstmals der Versuch unternommen, einen begrenzten Teilbereich staatlichen Handelns europäisch zu entscheiden. Der Vertragstext betont zugleich, dass damit ein "erster Grundstein für die weitere und vertiefte Gemeinschaft unter Völkern" gelegt wird. Der EGKS-Vertrag war auf 50 Jahre begrenzt und ist 2002 im EG-Vertrag aufgegangen.

55 **Europäische Verteidigungsgemeinschaft:** 1953/54 verhandelten die EGKS-Staaten - veranlasst durch die Korea-Krise und durch den Expansionsdrang der kommunistischen

60 Staaten in Europa - über die Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) mit einer gemeinsamen europäischen Armee. In diesem Zusammenhang wurde auch der Entwurf für eine umfassende europäische Verfassung einschließlich eines starken Europäischen Parlaments ausgearbeitet. Innenpolitische Widerstände in Frankreich, dessen Regierung gerade gewechselt hatte, und die Beruhigung der internationalen Lage verhinderten jedoch ein Zustandekommen der EVG. Damit scheiterte auch der erste umfassende Vorstoß zur Gründung eines politischen Zusammenschlusses in Europa.

70 **EWG und Euratom:** Am 1. Januar 1958 traten die Römischen Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) in Kraft. Die EWG hatte die Schaffung eines gemeinsamen Marktes zum Ziel, in dem Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital frei zirkulieren konnten. Daneben vereinbarten die Vertragspartner eine gemeinsame Außenhandelspolitik und eine gemeinsame Agrarpolitik. Die Entscheidungsstrukturen wurden weitgehend von der EGKS übernommen, doch existierten die Organe von EGKS, EWG und Euratom zunächst nebeneinander. Die Gründung der EWG hat sich bis heute als das wichtigste Ereignis in der Geschichte der europäischen Einigung erwiesen. Vor allem von dem Ziel eines gemeinsamen Binnenmarktes zwischen den Vertragsstaaten gingen starke Einigungsimpulse aus.

80 **Europäische Gemeinschaft:** 1967 entstand durch die Zusammenlegung der Organe der drei Teilgemeinschaften EGKS, EWG und Euratom die Europäische Gemeinschaft (EG), die mit dem Fusionsvertrag vom 8. April 1965 vereinbart worden war. Durch den Zusammenschluss der Entscheidungsorgane Rat, Kommission, Parlament und Europäischer Gerichtshof wurde die Verwaltung der drei Teilgemeinschaften effizienter gestaltet. Vor allem konnten so auch Kosten eingespart werden.

85 **Europäische Politische Zusammenarbeit:** Um besser auf außenpolitische Anforderungen reagieren zu können, beschlossen die EG-Staaten 1970 die Gründung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ). Diese wurde jedoch nicht in den EG-Rahmen integriert, sondern beruhte auf der freiwilligen Zusammenarbeit der Regierungen. Im Rahmen der EPZ stimmten die EG-Staaten ihre außenpolitischen Positionen ab und vereinbarten die Vertretung gemeinsamer Standpunkte in internationalen Konferenzen und Gremien wie den Vereinten Nationen, der Welthandelskonferenz oder in internationalen Entwicklungskonferenzen. Dieses Ziel konnte jedoch — vor allem bei zentralen Fragen der internationalen Politik — häufig nicht erreicht werden.

100 **Norderweiterung:** Am 1. Januar 1973 traten Großbritannien, Dänemark und Irland der EG bei. Nach einigem Zögern hatten diese Staaten erkannt, dass es für sie wirtschaftlich und politisch Erfolg versprechender war, sich am Einigungsprozess zu beteiligen, als weiterhin abseits zu stehen.

105 **Europäisches Währungssystem:** Als Reaktion auf die starken Schwankungen des US-Dollars gründeten 1978 einige EG-Staaten das auf der Zusammenarbeit der jeweiligen Regierungen und Zentralbanken beruhende Europäische Währungssystem (EWS). Ziel war es hierbei, durch Absprachen und durch gezielte Eingriffe in den Markt die Schwankungen zwischen den Kursen der beteiligten Währungen zu begrenzen. Die neue gemeinsame Verrechnungseinheit wurde ECU genannt.

110 **Erste Direktwahlen:** 1979 fanden erstmals Direktwahlen zum Europäischen Parlament statt. Damit wurde ein bereits 1976 vereinbartes Ziel der Regierungen umgesetzt. Vor allem die Niederlande hatten darauf gedrängt, dass die 1970 beschlossene und 1975 in den Details geregelte Einführung eines eigenen EG-Haushaltes von einer nachhaltigen Stärkung der Demokratie in der EU begleitet sein sollte. Die europäischen Bürgerinnen

115 und Bürger sind seit 1979 regelmäßig im Abstand von fünf Jahren aufgerufen, ihre Abgeordneten für das Europäische Parlament direkt zu wählen.

120 **"Süderweiterung"**: 1981/86 traten Griechenland, Spanien und Portugal der EG bei. Damit umfasste die Gemeinschaft insgesamt 320 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner aus zwölf Ländern. Obwohl wirtschaftliche Gründe eher dagegen sprachen, hatten die Staats- und Regierungschefs der EG den drei Staaten, in denen in den siebziger Jahren Militärregime an der Macht waren, zugesagt, dass sie nach Wiederherstellung der Demokratie Mitglieder der Gemeinschaft werden könnten.

125 **Einheitliche Europäische Akte**: Im Juli 1987 wurde mit In-Kraft-Treten der Einheitlichen Europäischen Akte die erste größere Reform der EG-Verträge verwirklicht. Vor allem sollte der bereits 1957 vereinbarte Binnenmarkt bis 1993 endlich vollendet werden. Deshalb wurden die Entscheidungsverfahren der EG, die wegen des Einstimmigkeitserfordernisses im Rat häufig blockiert waren, durch Vereinbarung häufigerer Mehrheitsabstimmungen im Ministerrat und eine Aufwertung des Parlaments
130 deutlich gestärkt. Zudem weiteten die Vertragspartner die Zuständigkeiten der EG in den Bereichen Umweltschutz sowie Forschung und Technologie aus und fixierten die 1970 vereinbarte Europäische Politische Zusammenarbeit erstmals in einem Vertrag.

135 **Deutsche Einigung**: Mit dem Vollzug der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 wurden die fünf ostdeutschen Bundesländer zugleich Teil der EU. Damit gehörten der Europäischen Gemeinschaft rund 340 Millionen Menschen an.

140 **Europäischer Binnenmarkt**: Bis zum Ende des Jahres 1992 wurde die Vollendung des europäischen Binnenmarkts erreicht. Dabei ging es vor allem um die vollständige Öffnung der Grenzen zwischen den EU-Staaten für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital. Das Europäische Parlament und die Gewerkschaften drängten darauf, dass hierbei auch die soziale und die politische Dimension nicht vernachlässigt wurden. Dieses Ziel konnte in Teilen mit der Einigung auf das 1992 dem Vertrag von Maastricht beigefügte Protokoll über die Sozialpolitik erreicht werden, das 1997 nach dem
145 Regierungswechsel von den Konservativen zu Labour in Großbritannien Bestandteil des EG-Vertrages wurde.

150 **Maastrichter Vertrag**: Der Maastrichter Vertrag von 1992 enthielt die Vereinbarung, die Europäische Gemeinschaft nunmehr Europäische Union zu nennen. Unter dem Dach gemeinsamer Institutionen existieren die zuvor bestehenden Teilgemeinschaften EG, EGKS (bis 2002) sowie Euratom rechtlich fort.

155 Zudem wurde vereinbart, die vorherige — nur begrenzt verbindliche — währungspolitische Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems in die Europäische Währungsunion zu überführen. Hierzu gehörte auch die Einführung des Euro als gemeinsame europäische Währung für 1999 (Umstellung der Konten) bzw. 2002 (Einführung des Bargeldes).

160 Außerdem verpflichteten sich die Vertragspartner zu einer engeren Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik sowie in der Innen- und Justizpolitik, wobei diese Politikbereiche jedoch von den Gemeinschaftsverfahren ausgeschlossen blieben. Außerdem wurden die Rechte des Europäischen Parlaments weiter ausgebaut.

165 **EFTA-Erweiterung**: Am 1. Januar 1995 traten mit Finnland, Österreich und Schweden drei Staaten der Europäischen Freihandelszone (European Free Trade Association/EFTA) der EU bei. Die Zahl der Mitglieder stieg damit auf 15 an.

170 **Vertrag von Amsterdam**: Der Vertrag von Amsterdam brachte 1997 eine Reihe von weiteren Neuerungen, die in einigen Bereichen zu einer Stärkung der Gemeinschaftsstrukturen führten: Teile der Zusammenarbeit in der Innen- und

175 Justizpolitik wurden den Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinschaftsorgane zugänglich gemacht. Die demokratische Legitimation der EU stieg, denn der Anwendungsbereich des Mitentscheidungsverfahrens, bei dem das Europäische Parlament gleichberechtigt neben dem Rat an der Entscheidungsfindung mitwirkt, weitete sich deutlich aus. Gleichzeitig wurde eine Flexibilitätsklausel eingeführt, die für definierte Anwendungsfälle ein Handeln der EU auch dann ermöglicht, wenn sich nicht alle EU-Staaten beteiligen wollen. Die Medien kommentierten den Vertrag jedoch überwiegend negativ und kritisierten vor allem die fehlende Reform der institutionellen Verfahren mit Blick auf die damals bereits absehbare EU-Osterweiterung.

180 **Vertrag von Nizza:** In Nizza beschloss der Europäische Rat im Dezember 2000 eine Überarbeitung der europäischen Verträge im Hinblick auf die institutionellen Notwendigkeiten der EU-Osterweiterung. Künftig soll jeder EU-Mitgliedstaat nur noch ein Mitglied der Kommission benennen dürfen. Die wenig überzeugenden Regelungen unter anderem bei der Stimmengewichtung im Rat riefen jedoch im Europäischen Parlament und in der Presse deutliche Kritik hervor.

190 Ein positives Echo fanden allerdings die feierliche Proklamation der Charta der Grundrechte der Unionsbürgerinnen und -bürger und die dem Vertrag von Nizza beigefügte "Erklärung zur Zukunft der Union", in der eine neue Reformrunde vereinbart wurde. Diese soll sich vor allem mit der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten befassen und die Frage der Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtscharta prüfen. Im Ergebnis könnte diese Reformrunde zur Erarbeitung der Europäischen Verfassung führen. Den Auftrag hierzu erhielt der im Februar 2002 eingesetzte Konvent zur Zukunft der EU.

200 **Neue Erweiterungsrunde:** Der Europäische Rat beschloss bei seinem Treffen im Dezember 2002 in Kopenhagen den Beitritt von acht mittel- und osteuropäischen Staaten sowie von Malta und Zypern zur EU. Für verschiedene Bereiche (Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Umweltstandards) wurden langjährige Übergangsfristen vereinbart. Die Beitrittsakte wurde am 16. April 2003 unterzeichnet. Der Beitritt sollte im Mai 2004 in Kraft treten, damit die Bürgerinnen und Bürger in den neuen EU-Staaten bereits an der Europawahl im Juni 2004 teilnehmen konnten.

205 **Einigung auf die Europäische Verfassung:** Der vom Europäischen Rat einberufene Europäische Konvent arbeitete im Zeitraum von Februar 2002 bis Juli 2003 den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa aus. Am 29. Oktober 2004 wurde der in einigen Punkten von den Regierungen geänderte Verfassungsvertrag in Rom feierlich unterzeichnet. Bis Ende Oktober 2006 sollte er in allen 25 EU-Staaten gemäß der jeweiligen innerstaatlichen Verfahren ratifiziert werden und danach in Kraft treten. Dieser Zeitplan ist allerdings durch die negativen Referenden in Frankreich am 29. Mai 2005 und in den Niederlanden am 1. Juni 2005 nicht einzuhalten.

215 **EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens:** Am 1. Januar 2007 erhöhte sich die Zahl der EU-Mitglieder auf 27. Für die beiden Ost-Balkan-Staaten gelten zahlreiche Übergangsregelungen, wie eine Beschränkung der Agrarexporte beider Länder, um die Folgen der Erweiterung für die alten EU-Staaten abzufedern.

220 **Deutsche EU-Ratspräsidentschaft:** Entsprechend des im EG-Vertrag festgeschriebenen Rotationssystems [übernahm] Deutschland am 1. Januar 2007 für sechs Monate den Vorsitz im Europäischen Rat und in den Ministerräten der EU. Für die Dauer der Präsidentschaft spricht Deutschland damit als Vorsitz für alle Mitgliedstaaten und ist "Gesicht und Stimme" der Europäischen Union. [1]

225 Aus: Otto Schmuck: Motive, Leitbilder und Etappen der Integration, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur politischen Bildung Nr. 279. Bonn 2003, S. 12-15,

230 **Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon:** Am 1.12.2009 in Kraft getretener Vertrag
zwischen den 27 EU-Mitgliedsstaaten zur Reform der EU-Institutionen. Der Vertrag
knüpft inhaltlich an den Verfassungsentwurf an, der 2005 an den negativen Referenden
235 in den Niederlanden und Frankreich gescheitert war: Die EU erhält Rechtspersönlichkeit
und wird zur Rechtsnachfolgerin der EG, die Rechte des europäischen Parlaments werden
ausgeweitet und die nationalen Parlamente erlangen größeren Einfluss, neue
Abstimmungsregeln werden eingeführt und Mehrheitsentscheidungen ausgeweitet, durch
240 Einführung des Amtes eines Hohen Vertreters der Union für die Außen- und
Sicherheitspolitik sowie eines auf zweieinhalb Jahre gewählten Ratspräsidenten wird die
Sichtbarkeit der EU nach außen gestärkt. Weiterhin wird durch den Vertrag die
Möglichkeit europäischer Bürgerbegehren eingeführt. Der Vertrag von Lissabon stellt
einen weiteren Versuch dar, den Anforderungen einer erweiterten EU institutionell
gerecht zu werden, er soll für mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz der EU
sorgen.

245 Aus: Schubert, Klaus/Martina, Klein: Das Politiklexikon. 5., aktual. Aufl. Bonn: Dietz
2011. www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/139493/vertrag-von-lissabon
(19.03.2014)

250 **Durch Fiskalpakt mehr Haushaltsdisziplin:** Jeder weiß, dass man nicht unbegrenzt
Schulden machen kann. Das gilt sowohl für die privaten Haushalte als auch für die
Staatshaushalte. Damit die 17 Euro-Länder in Zukunft vorsichtiger sind beim
Schuldenmachen, haben sie gemeinsam mit weiteren acht Mitgliedsstaaten der EU im
Dezember 2011 einen Vertrag geschlossen. Von den Medien wird dieser Vertrag
„Fiskalpakt“ genannt. (Das kommt vom lateinischen Begriff „fiscalis“, das heißt „die
255 Staatskasse betreffend“.) Der Vertrag schreibt die Einführung von „Schuldenbremsen“
und mehr Haushaltsdisziplin vor. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Staaten nicht
viel mehr ausgeben sollen, als sie erwirtschaften. Der Unterschied darf nur noch 0,5
Prozent betragen. Wenn sich ein Staat höher verschuldet, so steht es im Fiskalpakt, wird
automatisch ein Verfahren gegen ihn ausgelöst. Der Europäische Gerichtshof (EuGH), das
höchste EU-Gericht, kann gegen die Haushaltssünder sogar eine Strafe in Höhe von 0,1
260 Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung eines solchen Schuldenstaates verhängen. Die
Summen dieser Strafen sollen in den allgemeinen EU-Haushalt einfließen oder für den
Euro-Rettungsfonds verwendet werden. Mit dem Fiskalpakt und dem Rettungsschirm soll
verhindert werden, dass Mitgliedsstaaten der EU pleite gehen.
Für Experten: Ein Beispiel für die Schuldenbremse des Fiskalpaktes: Ein Staat hat an
265 Einnahmen 500 Millionen Euro. Ausgeben darf er danach diese 500 Millionen Euro plus
0,5 Prozent von 500 Millionen, also 2,5 Millionen Euro ausgeben.

270 Aus: Gerd Schneider / Christiane Toyka-Seid: Das junge Politik-Lexikon von
www.hanisauland.de, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2013.
<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/161097/fiskalpakt>
(19.03.2014)

275 **Vereinbarung des Europäischen Stabilitätsmechanismus/ Eurorettungsschirm
(ESM):** Einige Staaten in der Euro-Zone haben in den letzten Jahren einen sehr großen
Schuldenberg angehäuft. Dadurch sind sie in eine Schuldenkrise geraten, weil sie diese
Schulden und die Zinsen nicht mehr zurückzahlen können. Eine Folge war, dass der Euro
insgesamt als Zahlungsmittel an Vertrauen in der Welt verloren hat. Darunter leiden alle
Länder, die den Euro als Währung haben. Aus diesem Grunde haben sich die Euro-Länder
nach vielen Verhandlungen dazu entschlossen, den Euro-Ländern zu helfen, die in großen
280 finanziellen Schwierigkeiten sind. Ein sogenannter Rettungsschirm (Fachabkürzung ESM)
wurde [2012] geschaffen. Das ist nichts anderes als eine riesige Summe Geld, mit der
diesen Ländern geholfen werden soll. Die Länder, die den Rettungsschirm geschaffen
haben, stehen dafür ein, dass die verschuldeten Länder irgendwann das geliehene Geld
zurückzahlen. Die Banken und andere Geldgeber, die Kredite geben, haben also die

285 Gewissheit, dass sie ihr Geld zurückbekommen. Bisher bewahrten die Kredite aus dem
Rettungsschirm das hoch verschuldete Griechenland, Portugal und Irland von der Pleite.
Aber auch andere Länder aus der Euro-Zone werden Geld aus dem Rettungsschirm
290 brauchen. Das geliehene Geld bekommen die verschuldeten Länder allerdings nicht ohne
Gegenleistung. Sie müssen sich zum Sparen verpflichten und in ihren Ländern viele
Maßnahmen einleiten, um künftig die Schulden gering zu halten. Deutschland ist das
Land mit der stärksten Wirtschaftskraft in Europa und hat deshalb die höchste
Geldsumme für den Rettungsschirm zur Verfügung gestellt.

Aus:

295 Gerd Schneider / Christiane Toyka-Seid: Das junge Politik-Lexikon von
www.hanisauland.de, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2013.
<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/161005/eu-rettungsschirm> (19.03.2014)

300 **EU Beitritt Kroatiens:** Am 1. Juli ist Kroatien als 28. Mitgliedstaat der EU beigetreten.
In einem Referendum im Januar 2012 stimmten 67 Prozent aller Kroaten dem EU-Beitritt
zu. Der Beitritt Kroatiens ist jedoch an zahlreiche Reformen, wie die Stärkung der Justiz,
die Effizienzsteigerung der Verwaltung, die Privatisierung von Staatsbetrieben sowie die
Bekämpfung der Korruption gebunden.

305 Eigener Text nach: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/164274/1-juli-kroatien-tritt-der-eu-bei> (19.03.2014)